



Eildienst

Nr. 184/2025 vom 16.09.2025



Az.: 33 60 80, 50 25 20

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

Ausführung des Nds. Aufnahmegesetzes; Rechtslage zur Unterbringung und Hinweise zur Verteilung von aus der Ukraine vertriebenen Personen

Aufgrund des allgemeinen Interesses übersenden wir Ihnen nachstehend das Schreiben des Nds. Innenministeriums vom 16. September 2025, mit dem das Ministerium die Rechtslage zur Unterbringung von Vertriebenen aus der Ukraine erläutert und Hinweise zur Verteilung gibt.

ANLAGE



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Digitalisierung**

Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung, Postfach 2 21, 30002 Hannover

- Nur per E-Mail -

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Stadt Göttingen
Region Hannover
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

Bearbeitet von:
Frau Bartz

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
Niedersachsens
Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
63.31 – 12235-06.50

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6235

Hannover
16.09.2025

**Ausführung des Nds. Aufnahmegesetzes (NAufnG)
hier: Rechtslage zur Unterbringung und Hinweise zur Verteilung von aus der Ukraine
vertriebenen Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des im Koalitionsvertrag des Bundes von CDU, CSU und SPD beabsichtigten Rechtskreiswechsels von Flüchtlingen mit Aufenthaltsrecht nach der Massenzustrom-Richtlinie, die nach dem 01.04.2025 eingereist sind, gebe ich zur derzeitigen und künftigen Unterbringung dieser Personen folgende Hinweise:

Für die aufgrund des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24.02.2022 und des anhaltenden Krieges Vertriebenen aus der Ukraine kam aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates der Europäischen Union vom 04.03.2022 (ABl. EU Nr. L 71 S. 1) gestützt auf der Richtlinie 2001/55/EG vom 20.07.2001 (ABl. EG Nr. L 201 vom 07.08.2001 S. 12) erstmalig eine Aufnahme und Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG zur Anwendung. Dabei unterlagen die unter den § 24 AufenthG fallenden Vertriebenen aus der Ukraine im Falle der Hilfebedürftigkeit zunächst dem Anwendungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) und damit der Kostenabgeltung nach dem Nds. Aufnahmegesetz. Ab dem 01.06.2022 sind Personen, die gemäß § 49 AufenthG erkenntnisdienlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 AufenthG ausgestellt worden ist, aus dem Leistungssystem des Asylbewerberleistungsgesetzes in das Regime des Sozialgesetzbuches Zweites oder Zwölftes Buch (SGB II, SGB XII) überführt worden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Schiffgraben 12
30159 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Das Regelungssystem des SGB II oder SGB XII geht von dem Grundgedanken aus, dass sich die Leistungsberechtigten eigenständig mit Wohnraum versorgen und sieht für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung keine gesonderte Sachleistungsgewährung vor. Damit sind anerkannte und bleibeberechtigte Ausländerinnen und Ausländer, die bei Hilfebedürftigkeit in den Anwendungsbereich des SGB II bzw. SGB XII fallen, grundsätzlich selbst dafür verantwortlich, sich geeigneten Wohnraum zu suchen. Eine vorläufige Unterbringung dieser erstmals neu aus dem Ausland zugewanderten Schutzsuchenden des § 24 AufenthG erfolgt zur Abwendung von Wohnungs- bzw. Obdachlosigkeit über das allgemeine Gefahrenabwehrrecht.

Vorbehaltlich der konkreten Umsetzung des im Koalitionsvertrag vereinbarten erneuten Rechtskreiswechsels sollen o.g. Personen, die gemäß § 49 AufenthG erkennungsdienstlich behandelt worden sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG beantragt haben und denen eine entsprechende Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 AufenthG ausgestellt worden ist und die nach dem 01.04.2025 eingereist sind, wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sofern sie bedürftig sind.

Nach dem Niedersächsischen Aufnahmegesetz sind die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte und die Städte Hannover und Göttingen als kommunale Träger im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Unterbringung zuständig. Nach dem Grundleistungsanspruch aus § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG wird der Bedarf für Unterkunft, Heizung und Hausrat sowie Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht. § 3 Abs. 3 Satz 2 AsylbLG vermittelt daher einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Unterbringung in adäquaten Wohnraum, bei welcher die Umstände des Einzelfalls, die besondere Situation der Ausländerin oder des Ausländers in der Bundesrepublik Deutschland und die Besonderheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes zu berücksichtigen sind.

Sobald der beabsichtigte Rechtskreiswechsel durch den Bundesgesetzgeber umgesetzt wurde, erfolgen weitere Informationen.

Zuletzt möchte ich Sie noch darauf hinweisen, dass Niedersachsen in Bezug auf die bundesweite Verteilung von Vertriebenen aus der Ukraine nach längerer Zeit wieder eine Unterquote im Verteilsystem FREE zu verzeichnen hat. Daher werden in den nächsten Wochen vermehrt Ukrainerinnen und Ukrainer aus anderen Bundesländern nach Niedersachsen weitergeleitet und entweder direkt in den Kommunen ankommen oder nach einem kurzen Aufenthalt in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen auf die Kommunen verteilt werden. Unter Betrachtung der aktuellen Entwicklungen ist davon auszugehen, dass die Unterquote Anfang November dieses Jahres abgebaut sein wird.

Für spezifische Fragen steht die Migrationsabteilung meines Hauses jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gez.

(i.V.) Dr. Stomberg